

Satzung des "Kulturverein Oelgrube e.V."

Satzung vom 29.09.2000,
Eintragung der Satzungsänderung am 23.10.2009 in das Vereinsregister VR 46508
des Amtsgerichts Stendal

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturverein OELGRUBE e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist das Betreiben der "Oelgrube" Merseburg als Kultur- und Freizeitzentrum und als aktives Bindeglied zwischen der Stadt Merseburg und ihren Hochschuleinrichtungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Organisation und Durchführung eines breitgefächerten Angebotes an kulturellen Veranstaltungen für jeden interessierten Bürger oder Besucher der Stadt Merseburg, einschließlich spezieller Programme für Kinder und Jugendliche,
 - Veranstaltungen unterschiedlichster Art, die jeden interessierten Bürger oder Besucher der Stadt Merseburg Einblicke in die Arbeit der Hochschuleinrichtungen gewähren und
 - kulturelle Umrahmungen verschiedenster Art für Merseburger Vereine, Verbände, Institutionen und Unternehmen, um das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins materiell unterstützen möchte.
Förderndes Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchte.

- (4) Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebenen Anerkennung wirksam.
- (6) Aktive Mitglieder des Vereins zahlen eine Aufnahmegebühr.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder aber auch andere natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins vorschlagen und ernennen. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Leistungen und Verdienste zur Förderung des Vereins aus. Ihre Ernennung erfolgt in geeigneter Weise durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - die Organe des Vereins zu wählen,
 - jederzeit Anfragen an einen Vertreter eines Organs des Vereins zu richten und Rechenschaft zu Problemen der laufenden Vereinsarbeit zu fordern,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
 - die Ziele des Vereins zu fördern, sowie im Sinne dieser Satzung zu handeln,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - neue Mitglieder zu werben,
 - kreativ, uneigennützig und selbstlos an der Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen mitzuwirken,
 - sich für ein intensives Vereinsleben zu engagieren und
 - das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht:
 - einen Vertreter aus ihren Reihen als Mitglied des erweiterten Vorstandes zu wählen, (Wahlperiode und Wahlmodalitäten legen die fördernden Mitglieder in Eigenverantwortlichkeit fest)
 - jederzeit Anfragen an einen Vertreter eines Organs des Vereins zu richten und Rechenschaft zu Problemen der laufenden Vereinsarbeit zu fordern,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht, die von ihnen selbst bestimmten finanziellen Zuwendungen an den Verein innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen sollte sich an den Jahresbeiträgen der aktiven Mitglieder orientieren.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung finanzieller Zuwendungen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des aktiven oder fördernden Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - als aktives Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Pflichten nachkommt,
 - als förderndes Mitglied in Form natürlicher Personen mehr als 2 Jahre mit der Zahlung seines Förderbeitrages gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Pflichten nachkommt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand und
 - der erweiterte Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens halbjährlich oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder und des Vertreters der fördernden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes aktive und der Vertreter der fördernden Mitglieder.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über die Zwischenberichte der einzelnen Geschäftsbereiche,
 - Informationen und Beschlussfassung über laufende Projekte und
 - Koordinierung und Verteilung anstehender Aufgaben an einzelne Mitglieder.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Damit wird gleichzeitig dem Gründungsdatum der "Ölgrube" vom 30. April 1969 in feierlicher Form gedacht.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereines einzuladen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
- Die konkrete Anzahl wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit ein weiteres Mitglied an seiner Stelle kooptieren. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. An ihrer Stelle ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Neben der Abwahl besteht die Möglichkeit des Rücktritts.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand,
 - dem Vertreter der fördernden Mitglieder und
 - den Sprechern der einzelnen Kommissionen.
- (2) Er tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf oder auf Wunsch einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes zusammen.
- (3) Seine Aufgaben liegen in der Koordination der Arbeiten, die sich aus den Bereichen der fördernden Mitglieder oder den einzelnen Kommissionen des Vereins ergeben können.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erarbeiten.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alle Modalitäten, die mit der Beitragszahlung im Zusammenhang stehen, sind auf der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung zu aktualisieren (Anlage).
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13

Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens einen Revisor. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Revisor(en) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (2) Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist vom 1.Januar bis zum 31.Dezember des laufenden Jahres.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Merseburg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kultur einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadt Merseburg zu übergeben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Merseburg, 23.10.2009

Anlage:

- Beitragsordnung vom 9. Juli 1997, Änderung vom 12.12.2001

Anlage:

Beitragsordnung vom 9.Juli 1997

Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2001

1. Für aktive Mitglieder wird ein Jahresbeitrag von 65 € (in Worten: Fünfundsechzig Euro) erhoben. Der Mitgliedsbeitrag kann auch in Form von Sach- und Arbeitsleistungen erbracht werden.
2. Ermäßigungen auf ein Jahresbeitrag von 30 € (in Worten: Dreißig Euro) werden für aktive Mitglieder gewährt, die
 - Arbeitslose, Kurzarbeiter, Sozialhilfeempfänger,
 - Studierende, Azubis,
 - Angehörige der Bundeswehr im Grundwehrdienst oder
 - Zivildienstleistende sind.
3. Aktive Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € (in Worten: Zehn Euro), der ermäßigte Satz beträgt 5 € (in Worten: Fünf Euro)
4. Mitgliedsbeiträge sind bringepflichtig.
5. Den fördernden natürlichen und juristischen Mitgliedern wird die Art und Höhe der jährlichen Zuwendungen an den Verein selbst überlassen.

Kündigungsklausel:

Aktive Vereinsmitglieder können unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand kündigen.

Fördernde natürliche und juristische Mitglieder werden bei einer beabsichtigten Kündigung gebeten, diese jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.